

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Leistungen im Jahr 2021 zum Ausgleich für entgangene Elternbeiträge bei Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen aufgrund der COVID-19-Pandemie (VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021)

Vom 24. Juni 2021

I.

Regelungszweck und Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt aus Gründen der staatlichen Fürsorge

1. Zuweisungen auf der Grundlage von §§ 22 und 22c Absatz 1 Nummer 4 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487) und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift sowie
2. Zuschüsse in Form von Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.

Die Leistungen dienen dem Ausgleich oder der Milderung von finanziellen Schäden, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 14. Dezember 2020 bis zum 14. Februar 2021 sowie danach innerhalb des Jahres 2021 entstanden sind, soweit aus Gründen des Infektionsschutzes durch ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt oder Teilen davon allgemein geschlossen waren und Eltern innerhalb dieses Zeitraums keinen Elternbeitrag entrichtet haben. Die Schließung einzelner Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen, insbesondere als Quarantänemaßnahmen durch örtliche Gesundheitsämter, ist nicht erfasst. Sofern der Bund den Gemeinden und Landkreisen für das Jahr 2021 einen Ausgleich der nicht erhobenen oder erstatteten Elternbeiträge gewährt, erfolgt in diesem Umfang kein Ausgleich.

II.

Gegenstand der Leistungen

Gegenstand der Leistungen sind Zuweisungen und Zuschüsse zum Ausgleich von Mindereinnahmen der Träger der Kindertagesbetreuungsangebote bei den Elternbeiträgen im Zeitraum der Schließung. Die Zuweisungen und Zuschüsse dienen der Sicherstellung der Finanzierung der Personalkosten der Kindertagesbetreuungsangebote und der Aufrechterhaltung ihrer Betriebsfähigkeit.

III.

Empfänger der Leistungen

1. Empfänger der Zuweisungen nach Ziffer I Nummer 1 sind
 - a) Gemeinden als Finanzierungsverantwortliche von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespfle-

gestellen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind und

- b) öffentliche Schulträger als Finanzierungsverantwortliche für Einrichtungen nach der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist.
2. Empfänger der Zuschüsse nach Ziffer I Nummer 2 sind Träger von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Bedarfsplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen sind.

IV.

Voraussetzungen

1. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a haben im Antrag zu erklären, dass
 - in der Gemeinde im jeweiligen Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden,
 - die Zuweisung unverzüglich an freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
2. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b haben im Antrag zu erklären, dass
 - im jeweiligen Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben wurden oder werden,
 - die Zuweisung unverzüglich an Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft eines öffentlichen Schulträgers befinden, im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge weitergereicht wird, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.
3. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 haben im Antrag zu erklären, dass im Umfang des bewilligten Zuschusses im jeweiligen Schließzeitraum oder danach, spätestens jedoch zwei Monate nach Auszahlung des Zuschusses, für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge gemindert wurden oder werden.

V.

Art, Umfang und Höhe der Leistungen

1. Die Leistung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
2. Schließzeitraum 14. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021
 - a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a
 Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Gemeindegebiet, für die am 1. Januar 2021 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege und berechnet auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein abweichender Elternbeitrag, sind die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr und die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder im Schulvorbereitungsjahr getrennt auszuweisen. Für die so ermittelte Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung gewährt in zweifacher Höhe des in der Gemeinde am 1. Januar 2021 für das jeweilige Angebot geltenden einheitlichen monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun Stunden beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich
 - der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen im Umfang des zweifachen Monatsbetrages für den Januar 2021 und
 - der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung. Sollten im Schließzeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen.
 - b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b
 Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Anzahl der Kinder in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers, für die am 10. September 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, differenziert nach fünfständiger und sechsständiger Betreuungszeit. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für die so ermittelte Anzahl von Kindern wird jeweils eine Zuweisung gewährt in zweifacher Höhe des am 1. Januar 2021 geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 9 Absatz 1 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für fünf beziehungsweise sechs Stunden, abzüglich
 - der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung im Umfang des zweifachen Monatsbetrages für den Januar 2021 und
 - der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung. Sollten im Schließzeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen.
3. Schließzeiträume ab dem 15. Februar und bis zum 31. Dezember 2021
 - a) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a
 Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Gemeindegebiet, für die am 1. April 2021 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe, im Kindergarten und in der Kindertagespflege und berechnet auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein abweichender Elternbeitrag, sind die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr und die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder im Schulvorbereitungsjahr getrennt auszuweisen. Für die so ermittelte Anzahl von Kindern wird je Schließtag jeweils eine Zuweisung gewährt in Höhe eines Zwanzigstels des in der Gemeinde am 1. April 2021 für das jeweilige Angebot geltenden einheitlichen monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für
 - der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung, in Höhe des zweifachen Monatsbetrages für den Januar 2021 und
 - der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung, ohne Einbeziehung von Elternbeiträgen, die den in der Standortgemeinde für das jeweilige Angebot festgesetzten Elternbeitrag übersteigen.

neun Stunden beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich

- der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen je Schließtag im Umfang von einem Zwanzigstel des Betrages im Monat April 2021 und
- der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung. Sollten im Schließzeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen.

Schließtage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage von Montag bis Freitag einschließlich von Feiertagen, die auf diese Tage entfallen. Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 gelten abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge am 1. September 2021 sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Monat September 2021. Hat sich der in der Gemeinde geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag der Beitragsbemessung verändert, gelten abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum.

b) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b

Maßstab der Bemessung der Zuweisung für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Anzahl der Kinder in Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers, für die am 10. September 2020 ein Betreuungsvertrag bestand, differenziert nach fünfstündiger und sechsstündiger Betreuungszeit. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Für die so ermittelte Anzahl von Kindern wird je Schließtag jeweils eine Zuweisung gewährt in Höhe eines Zwanzigstels des am 1. April 2021 geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 9 Absatz 1 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung für fünf beziehungsweise sechs Stunden, abzüglich

- der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Absatz 2 der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung je Schließtag im Umfang von einem Zwanzigstel des Betrages im Monat April 2021 und
- der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung. Sollten im Schließzeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen.

Schließtage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag einschließlich von Feiertagen, die auf diese Tage entfallen. Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 gelten abweichend die Elternbeiträge am 1. September und die Kinderzahlen am 10. September 2021 sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Monat September 2021. Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag der Beitragsbemessung verändert, gelten abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag sowie

die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum.

- c) Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2
- Maßstab der Bemessung des Zuschusses für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Anzahl der Kinder in der Kindertageseinrichtung, für die am 1. April 2021 ein Betreuungsvertrag bestand, berechnet auf eine neunstündige Betreuungszeit in der Krippe und im Kindergarten sowie auf eine sechsstündige Betreuungszeit im Hort. Betreuungszeiten über neun Stunden werden nicht berücksichtigt. Gilt für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein abweichender Elternbeitrag, sind die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder vor dem Schulvorbereitungsjahr und die Anzahl der neunstündig betreuten Kindergartenkinder im Schulvorbereitungsjahr getrennt auszuweisen. Für die so ermittelte Anzahl von Kindern wird je Schließtag jeweils ein Zuschuss gewährt in Höhe eines Zwanzigstels des in der Standortgemeinde am 1. April 2021 für das jeweilige Angebot geltenden monatlichen Elternbeitrages nach § 15 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen für neun beziehungsweise sechs Stunden im Hort, abzüglich

- der Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch je Schließtag im Umfang von einem Zwanzigstel des Betrages im Monat April 2021 und
- der im Schließzeitraum von den Eltern gezahlten Beiträge für Kinder in Notbetreuung, ohne Einbeziehung von Elternbeiträgen, die den in der Standortgemeinde für das jeweilige Angebot festgesetzten Elternbeitrag übersteigen.

Schließtage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag einschließlich von Feiertagen, die auf diese Tage entfallen. Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 gelten abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge am 1. September 2021 sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Monat September 2021. Hat sich der in der Standortgemeinde geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag der Beitragsbemessung verändert, gelten abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag sowie die Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum.

VI. Verfahren

1. Antragstellung
 - a) Die Leistung erfolgt auf Antrag (siehe Anlagen) bei der Bewilligungsbehörde.
 - b) Der Antrag für den Schließzeitraum vom 14. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021 nach Ziffer V Nummer 2 ist bis spätestens zum 1. August 2021 zu stellen.
 - c) Anträge nach Ziffer V Nummer 3 für Schließzeiträume ab dem 15. Februar bis zum 31. Mai 2021 sind bis spätestens zum 1. September 2021 zu stellen. Mehrere Schließzeiträume können in einem Antrag zusammengefasst werden.
 - d) Anträge für Schließzeiträume ab dem 1. Juni 2021 können mehrere Schließzeiträume umfassen, insgesamt jedoch nicht mehr als acht aufeinanderfolgende Kalenderwochen. Ist der Schließzeitraum noch nicht beendet, ist ab der neunten Kalenderwoche ein neuer Antrag zu stellen. Ein Antrag ist

jeweils spätestens 12 Wochen nach dem Ende des Kalendermonats zu stellen, in dem der Zeitraum endet, für den Leistungen beantragt werden.

- e) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a Für kreisangehörige Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a ist Bewilligungsbehörde der Landkreis, für Kreisfreie Städte die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung sind für kreisangehörige Gemeinden die Formulare nach Anlage 1 a und 1 b zu nutzen und für Kreisfreie Städte die Formulare nach Anlage 2 a und 2 b. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a und nach Nummer 3 Buchstabe a erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.
- f) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung sind die Formulare nach Anlage 3 a und 3 b zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.
- g) Antragsteller nach Ziffer III Nummer 2 Bewilligungsbehörde für Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 ist die Landesdirektion Sachsen. Für die Antragstellung sind die Formulare nach Anlage 4 a und 4 b zu nutzen. Die zur Bemessung des Zuschusses nach Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 Buchstabe c erforderlichen Daten sind, unter Berücksichtigung der Erläuterungen im Antragsformular, anzugeben.

2. Bewilligung und Auszahlung

- a) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Für das Verfahren, insbesondere für die Bewilligung und die Auszahlung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung gilt das Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für

den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift oder dem Bescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- b) Die Auszahlung soll spätestens zwei Monate nach Eingang der vollständigen und bewilligungsfähigen Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle (Datum Posteingangsstempel) erfolgen.

VII.

Auskunfts- und Prüfungsrechte

Die Antragsteller sind verpflichtet, die der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten nachvollziehbar zu dokumentieren und die hierzu erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Landkreise sind berechtigt, bei kreisangehörigen Gemeinden als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Landesdirektion Sachsen ist berechtigt, bei Kreisfreien Städten als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a, bei Schulträgern als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b und bei Trägern von Kindertageseinrichtungen als Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 die Daten nach Satz 1 und den Einsatz der Zuweisungen und Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Leistungsempfänger nach Ziffer III Nummer 2 stimmen einem Prüfungsrecht des Sächsischen Rechnungshofs nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 der Sächsischen Haushaltsordnung zu.

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Dresden, den 24. Juni 2021

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Anlagen

Anlage 1 a
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

Kreisangehörige Gemeinde _____
--

Ort _____
Datum _____

An den Landkreis _____ _____ _____

**Antrag auf Leistungen für kreisangehörige Gemeinden als Empfänger nach
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

1. Antragsteller

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. Januar 2021	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , am 1. Januar 2021	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Durch Antragsteller auszufüllen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).

c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

d) Zuweisungsbetrag

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

Anlage 1 b
(zu Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)

Kreisangehörige Gemeinde

Ort _____

Datum _____

An den Landkreis _____

**Antrag auf Leistungen für kreisangehörige Gemeinden als Empfänger nach
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
für Schließzeiträume
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)**

1. Antragsteller

Gemeinde	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume*

_____ ; _____ ; _____ ; _____

* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: _____

b) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

		1	2	3	4
Betreuungsart		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. April* 2021	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , am 1. April 2021*	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in Euro/Tag (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Durch Antragsteller auszufüllen.

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist **nur** dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für **nicht** betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung **keine** Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-

einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter b) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter c) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter d) erfasst).

d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	1	2	3
	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert (siehe Angabe der Gemeinde unter b), wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.

e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen.

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

Anlage 2 a
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)

Kreisfreie Stadt _____

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

**Antrag auf Leistungen für Kreisfreie Städte als Empfänger nach
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe a)**

1. Antragsteller

Kreisfreie Stadt	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

a) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. Januar 2021	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , am 1. Januar 2021	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Gemeindegebiet für den Schließzeitraum in Euro	
--	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitragseinnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde im Schließungszeitraum grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter a) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter b) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter c) erfasst).

c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

d) Zuweisungsbetrag

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

Anlage 2 b
(zu Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)

Kreisfreie Stadt _____

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

**Antrag auf Leistungen für Kreisfreie Städte als Empfänger nach
Ziffer III Nummer 1 Buchstabe a der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
für Schließzeiträume
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a)**

1. Antragsteller

Kreisfreie Stadt	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Leistung beantragt wird, sind in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	ja	nein
In der Gemeinde wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An freie Träger von Kindertageseinrichtungen und an Kindertagespflegepersonen wurde/wird der Zuschuss im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume*

_____ ; _____ ; _____ ; _____

* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: _____

b) Elternbeitrag nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder , am 1. April 2021*	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , am 1. April 2021*	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in Euro/Tag (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Krippe				
2	Kindertagespflege				
3	Schulvorbereitungsjahr				
4	Kindergarten				
5	Hort				
6	gesamt				

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 18 SächsKitaG für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 3 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 4 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass eine Gemeinde grundsätzlich keinen Elternbeitrag erhoben hat. Wurde der

Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Erheben Gemeinden im Schulvorbereitungsjahr generell keinen Elternbeitrag, wird unter b) in Zeile 3 beim Elternbeitrag „Null“ eingetragen und es müssen dann unter c) auch keine „fiktiven“ Elternbeiträge angegeben werden.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG (sind unter d) erfasst).

d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Abs. 5 SächsKitaG für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	1	2	3
		Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote in der betreffenden Gemeinde, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Gemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert (siehe Angabe der Gemeinde unter b), wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.

e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) der Gemeinde

Anlage 3 a
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b)

Öffentlicher Schulträger _____ _____
--

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe b)**

1. Antragsteller

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

a) Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2020 lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 Sächs-FöSchülBetrVO	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 9 Abs. 1 Sächs-FöSchülBetrVO am 1. Januar 2021	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro (Spalte 3 x 2)
1	Hort 5 h				
2	Hort 6 h				
3	gesamt				

b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für Kinder in Notbetreuung in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Schließzeitraum in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass im Schließungszeitraum grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben wurde. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 Sächs-FöSchülBetrVO (sind unter c) erfasst).

c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
--	--

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Einrichtungsträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

d) Zuweisungsbetrag

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuweisungsbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

Anlage 3 b
(zu Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b)

Öffentlicher Schulträger _____ _____
--

Ort _____
Datum _____

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz

Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 1 Buchstabe b der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 für Schließzeiträume ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe b)

1. Antragsteller

Öffentlicher Schulträger	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber	Haushaltsbuchungsstelle
IBAN	

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung

In Einrichtungen in der Finanzierungsverantwortung des Schulträgers wurden/werden im Schließzeitraum oder für einen entsprechenden Zeitraum danach für Kinder in Notbetreuung Elternbeiträge nicht erhoben.	ja	nein
An Einrichtungen, die sich nicht in Trägerschaft des Schulträgers befinden, wurde/wird die Zuweisung im Rahmen der Finanzierungsleistungen entsprechend der dort abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich weitergereicht, soweit nicht bereits Vorleistungen erbracht wurden.	ja	nein

Durch Antragsteller auszufüllen, bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung der Zuweisung für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume*

_____ ; _____ ; _____ ; _____

* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) **Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen:** _____

b) **Elternbeitrag nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO**

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 5-h- bzw. 6-h-Kinder am 10. September 2020* lt. Meldung nach § 12 Abs. 3 SächsFöSchülBetrVO	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 9 Abs. 1 SächsFöSchülBetrVO am 1. April 2021*	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in Euro/Tag (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	Elternbeitrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Hort 5 h				
2	Hort 6 h				
3	gesamt				

* Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen des 10. September 2021 und die Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!

Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben:

c) **Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung**

Einnahmen aus Beiträgen für Kinder in Notbetreuung in Einrichtungen in Finanzierungsverantwortung des öffentlichen Schulträgers für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
--	--

Durch Antragsteller auszufüllen.

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Sollten in diesem Zeitraum für die Notbetreuung auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung keine Elternbeiträge erhoben worden sein, ist der nicht erhobene Elternbeitrag dennoch als Beitrags-einnahme anzusetzen. Als Verzicht auf Elternbeiträge auf der Grundlage einer kommunalen Entscheidung gilt der Fall, dass im Schließungszeitraum grundsätzlich kein Elternbeitrag erhoben wurde. Wurde der Elternbeitrag für Notbetreuung lediglich für Tage ausgesetzt, an denen Notbetreuung nicht besucht wurde, sind hier nur die Einnahmen aus Elternbeiträgen anzugeben für die Tage, an denen die Notbetreuung besucht wurde.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO (sind unter d) erfasst).

d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 9 Abs. 2 SächsFöSchülBetrVO für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Die Angabe ist vom Antragsteller beim zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfragen und einzutragen.

Im Ergebnis der Gespräche zwischen Staatsregierung und Kommunalen Landesverbänden vom 21. Dezember 2020 übernehmen im Schließzeitraum die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen **im Umfang der Leistungen bei regulärem, uneingeschränktem Betrieb** für die Betreuungsangebote, um damit einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betreuungssystems zu leisten.

Einzubeziehen sind alle Beträge, die an die Einrichtungsträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbetrag für den September 2021 einzutragen!**

Hat sich der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.

e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuweisungsbetrag für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
---	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der zeichnungsberechtigten Vertreter(s) des öffentlichen Schulträgers

Anlage 4 a
(zu Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c)

Träger _____ Kita _____

Ort _____ Datum _____

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz
--

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021
im Schließzeitraum 14.12.2020 bis 14.02.2021 (Ziffer V Nummer 2 Buchstabe c)**

1. Antragsteller

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber
IBAN

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	Ja	nein
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließzeitraum/nach dem Schließzeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge gemindert.	Ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum 14.12.2020 – 14.02.2021

a) Elternbeitrag, bezogen auf Höhe in Standortgemeinde (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder beim Antragsteller am 1. Januar 2021	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , in der Standortgemeinde am 1. Januar 2021	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. Januar 2021 in Euro/Monat (Spalte 1 x Spalte 2)	zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag in Euro (Spalte 3 x 2)
1	Krippe				
2	Schulvorbereitungsjahr				
3	Kindergarten				
4	Hort				
5	gesamt				

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 2 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 3 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

b) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Schließzeitraum in Euro	
---	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (sind unter c) erfasst).

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

c) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII in Höhe des zweifachen Monatsbetrages Januar 2021 in Euro	
---	--

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant sind hier nur die Beträge bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages, die für Januar 2021 an die Kitaträger oder Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

d) Zuschussbetrag

Zweifacher Monatsbetrag Elternbeitrag nach a) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach b) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach c) = Zuschussbetrag 14.12.20 - 14.02.21 in Euro	
--	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers

Anlage 4 b
(zu Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c)

Träger _____ Kita _____
--

Ort _____ Datum _____
--

Landesdirektion Sachsen Altchemnitzer Straße 41 09120 Chemnitz
--

**Antrag auf Leistungen für Empfänger nach Ziffer III Nummer 2
der VwV Ausgleich entgangene Elternbeiträge 2021 für Schließzeiträume
ab 15.02.2021 bis zum 31.12.2021 (Ziffer V Nummer 3 Buchstabe c)**

1. Antragsteller

Name	
Anschrift (Str., PLZ, Ort)	
Auskunft erteilt (Name)	Telefon
E-Mail	

Bankverbindung:

Kontoinhaber
IBAN

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Die Kindertageseinrichtung, für die die Leistung beantragt wird, ist in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen.	Ja	nein
In der Einrichtung wurden/werden im Umfang des gewährten Zuschusses im Schließzeitraum/nach dem Schließzeitraum, jedoch spätestens zwei Monate nach Auszahlung, für Kinder ohne Notbetreuung Elternbeiträge gemindert.	Ja	nein

Bitte „ja“ oder „nein“ ankreuzen.

3. Berechnung des Zuschusses für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume*

_____ ; _____ ; _____ ; _____

* Bitte Datum des Beginns und der Beendigung des Schließzeitraums/der Schließzeiträume angeben.

a) Anzahl Schließtage im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen: _____

b) Elternbeitrag, bezogen auf Höhe in Standortgemeinde (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG)

Betreuungsart		1	2	3	4
		Anzahl rechnerische 9-h-Kinder , im Hort abweichend 6-h-Kinder beim Antragsteller am 1. April 2021*	geltender Elternbeitrag je Platz in Euro/Monat nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG für 9 h , im Hort abweichend für 6 h , in der Standortgemeinde am 1. April 2021*	Elternbeitrag für Anzahl Kinder am 1. April 2021* in Euro/Tag (Spalte 1 x Spalte 2 : 20)	Elternbeitrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Spalte 3 x Anzahl Schließtage gemäß a)
1	Krippe				
2	Schulvorbereitungsjahr				
3	Kindergarten				
4	Hort				
5	gesamt				

Die in Spalte 1 einzutragenden Kinderzahlen sind aus dem Antrag auf Landeszuschuss nach § 14 Abs. 5 SächsKitaG in Verbindung mit § 2 SächsKitaFinVO für das Jahr 2022 zu übernehmen und bei Hortkindern auf rechnerische 6-h-Kinder umzurechnen.

Eine rechnerische Anzahl von 9-h-Kindern im **Schulvorbereitungsjahr** in Zeile 2 ist nur dann anzugeben, wenn für Kinder im Schulvorbereitungsjahr in der Standortgemeinde ein anderer Elternbeitrag gilt als für Kinder in den übrigen Kindergartenjahrgängen. **In diesem Fall sind bei der Zahl der Kindergartenkinder in Zeile 3 die Kinder im Schulvorbereitungsjahr nicht mitanzugeben.**

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 sind abweichend die Kinderzahlen und Elternbeiträge des 1. September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Standortgemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, gilt abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag. Ist dies der Fall, hier bitte Datum des Inkrafttretens der Beitragsänderung angeben: _____

c) Einnahmen aus Beitragszahlungen der Eltern für Notbetreuung

Einnahmen aus Beiträgen für in der Einrichtung betreute Kinder, soweit sie nicht den Elternbeitrag in der Standortgemeinde übersteigen, für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume in Euro	
--	--

Sollten in diesem Zeitraum für nicht betreute Kinder Elternbeiträge erhoben worden sein, können sie nachträglich erlassen und verrechnet werden (bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages) und sind dann hier nicht mit anzugeben.

Zu den hier relevanten Einnahmen aus Elternbeiträgen für betreute Kinder gehören nicht die Einnahmen aus Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII (sind unter d) erfasst).

Sollten in der Standortgemeinde für das Schulvorbereitungsjahr oder den Hort grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben werden, sind hier Einnahmen des Antragstellers aus Elternbeiträgen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr oder im Hort nicht mit anzugeben.

d) Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

	1	2	3
Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII für den Schließzeitraum/die Schließzeiträume	Monatsbetrag April 2021* in Euro	Tagesbetrag April 2021* in Euro (Spalte 1 : 20)	Betrag für Schließzeitraum/ Schließzeiträume in Euro (Schließtage nach a) x Spalte 2)

Durch den Antragsteller einzutragen, ggf. bei den Eltern zu erfragen. Relevant sind die Beträge bis zur Höhe des in der Standortgemeinde geltenden Elternbeitrages, die für den Schließzeitraum an den Kitaträger oder die Eltern ausgezahlt wurden oder nachträglich ausgezahlt werden.

*** Für Schließzeiträume ab dem 1. September 2021 ist abweichend der Monatsbeitrag für den September 2021 einzutragen!**

Hat sich in der Standortgemeinde der geltende Elternbeitrag nach dem Stichtag 1. April (oder 1. September) verändert, wird abweichend der neu festgelegte Elternbeitrag berücksichtigt. In diesem Fall sind die konkreten Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Schließzeitraum/in den Schließzeiträumen einzutragen.

e) Zuweisungsbetrag

Elternbeitrag nach b) abzüglich Einnahmen aus Beiträgen der Eltern für Notbetreuung nach c) und abzüglich Leistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach d) = Zuschussbetrag Schließzeitraum/Schließzeiträume in Euro	
---	--

4. Erklärung

Wir erklären die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben.

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers